

Wichtige Änderungen in der neuen Zuchtordnung im Vergleich zur alten Zuchtordnung des PSK

Seit 1.7.2011 gilt eine neue Zuchtordnung. Sie wurde auf der JHV des PSK beschlossen und tritt zum 1.7.2011 bzw. mit der Veröffentlichung im PuS in Kraft. Im Vergleich zur alten Zuchtordnung ergeben sich daher einige Änderungen, auf die ich hier hinweisen möchte.

- Halbgeschwisterpaarungen benötigen die Zustimmung des Hauptzuchtbeauftragten. Halbgeschwister sind Hunde, die einen gemeinsamen Elternteil (Vater oder Mutter) haben.
- Künstliche Besamung ist möglich, die Zustimmung muss schriftlich beim Hauptzuchtbeauftragten eingeholt werden. Beide beteiligten Hunde müssen sich nachweislich auf natürlichem Weg bereits fortgepflanzt haben, sonst kann eine Genehmigung nicht erteilt werden.
- Eine Hündin darf nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben. Zusätzlich ist die Bestimmung des VDH, nicht mehr als zwei Würfe in 24 Monaten zu beachten, selbst wenn das mit dem Kalenderjahren passen würde. Stichtag für den Beginn der Zählung ist der 1.7.2011, also das Inkrafttretens der Zuchtordnung.
- Eine Hündin darf nach zwei Kaiserschnitten nicht mehr belegt werden.
- Alle Hunde, die ab dem 1.7.2010 geboren wurden, müssen das neue Zuchtzulassungsverfahren durchlaufen.
- Alle Zuchthunde, die vor dem 1.7.2010 geboren wurden, können noch durch das alte Verfahren ihre Zuchtzulassung erhalten.
- Importierte Zuchtrüden, die in das PSK-Zuchtbuch eingetragen wurden, müssen ebenfalls dieses Verfahren durchlaufen, wenn sie nach dem Stichtag geboren wurden.
- Zuchtrüden, die im Ausland stehen, müssen die dortigen Zuchtbestimmungen erfüllen, wenn sie nach deutschen Bestimmungen nicht zuchttauglich wären. Sie müssen die gleichen gesundheitlichen Anforderungen erfüllen, die auch innerhalb des PSK erforderlich sind.
- Alle Zuchthunde der Rassen Deutsche Pinscher und Zwergpinscher müssen beim Deckakt eine gültige Augenuntersuchung mit dem Ergebnis „frei von erblichen Augenerkrankungen“ vorlegen. Die Untersuchung darf nicht älter als ein Jahr sein.

Der PSK erkennt hinsichtlich der Hunde aus seinem Zuchtbestand nur Untersuchungsergebnisse aller Tierärzte im In- und Ausland an, die der European Collage of Veterinary Ophthalmologists (ECVO) als übergeordnetes Organ des Dortmunder Kreis (DOK) angehören und Tierärzte, die Mitglieder des „Dortmunder Kreis –DOK– Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V.“ sind oder von vergleichbar qualifizierten Fachtierärzten.

- Das HD-Röntgen wird anonymisiert, die dann nur noch zu verwendenden Bögen müssen bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Röntgenuntersuchungen bei unserem Gutachter, Frau Dr.Viefhues sind dann nicht mehr möglich, da dann die Anonymität nicht gewährleistet ist.
- Alle Zuchthunde der Rasse Deutscher Pinscher müssen einen DNA-Test auf Dilute (Farbverdünnung) und vWD (von Willebrandt-Erkrankung) mit dem Ergebnis Gesund oder Anlageträger beim Deckakt vorlegen. Hunde, deren Eltern frei getestet sind, gelten automatisch als frei und müssen nicht nachgetestet werden, sie müssen nur die Ergebnisse der Elterntiere nachweisen. Merkmalsträger, d.h. blaue oder isabellfarbene Hunde dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

- Alle Zuchthunde der Rasse Zwergschnauzer, Pfeffer-Salz müssen beim Deckakt einen DNA-Test auf Myotonie vorlegen. Hunde, deren Eltern frei getestet sind, gelten automatisch als frei und müssen nicht nachgetestet werden, sie müssen nur die Ergebnisse der Elterntiere nachweisen. Gesunde oder Trägerhunde dürfen zur Zucht verwendet werden, kranke Hunde (Merkmalsträger) dürfen nicht in die Zucht gelangen. Für alle anderen Zwergschnauzer wird dieser Test empfohlen.
- Bei den DNA-Tests gilt generell, dass Anlageträger nicht miteinander verpaart werden dürfen.
 - Die Deckmeldekarte (gebührenpflichtig) wird abgeschafft. Bis zum 30.6.2011 ist die Einreichung Pflicht, danach muss ein kostenloses Formblatt mit den Unterlagen eingereicht werden. Sie können es von HP herunterladen oder bei Ihrem Zuchtwart bekommen. Bereits gekaufte Karten werden bei Rückgabe erstattet.
- Seit einem Jahr gilt ein neues Verfahren für die Einreichung der Wurfunterlagen. Innerhalb von 14 Tagen nach dem Deckakt müssen durch den Züchter folgenden Unterlagen an die Zuchtbuchstelle geschickt werden:
 - Deckmitteilung im Original
 - Kopie der Ahnentafel der Mutterhündin
 - Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
 - Bewertungsnachweise für die Mutterhündin und den Deckrüden oder eine Bescheinigung über die Zuchtzulassung (in Zukunft)
 - Kopien von Leistungsurkunden und/oder Körscheinen der Elterntiere, wenn vorhanden
 - Kopien über erworbene Siegertitel der Elterntiere, wenn vorhanden
 - Kopien der gesundheitlichen Untersuchungsergebnisse, soweit vorgeschrieben
- Innerhalb von 14 Tagen nach der Wurfabnahme werden vom Zuchtwart der Wurfantrag und die Ahnentafel der Mutterhündin an die Zuchtbuchstelle geschickt